

**Verordnung des Landratsamtes Erding
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Taxenverkehr
(Taxitarifordnung Erding - EDTTO)**

vom 19.01.2016
(mit 1. Änderungsverordnung vom 10.01.2019)

Auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 482 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und auf Grund von § 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1
Geltungsbereich, Tarifzonen

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Erding.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Erding, Freising und München sowie der Landeshauptstadt München.

(3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der

Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. Wird ein Taxi auf einem Standplatz innerhalb des Geländes des Flughafens München bereitgehalten, gilt bei der anschließenden Fahrt das Gelände des Flughafens als Bestandteil der Tarifzone I.

Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt an der Zufahrt über die Zentralallee 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B 301, an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und an der Zufahrt über die Staatsstraße 2584 aus Richtung Erding bei der Abzweigung zur „Allgemeinen Luftfahrt“.

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt EURO 3,50. Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt EURO 3,70.

(3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1):

0 bis 5 Kilometer (EURO 0,20 pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h)	EURO 2,00
5 bis 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h)	EURO 1,80
ab 10 Kilometer (EURO 0,20 pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h)	EURO 1,70

Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je EURO 0,20 angezeigt.

(4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Wartezeitpreis Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde (EURO 0,20 je 24 Sekunden)	EURO 30,00
--	------------

(5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1

Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei

Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I:

- in Tarifzone II Tarifstufe 2
- in Tarifzone I Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II Tarifstufe 1

(6) Zuschläge:

1. Gepäck:

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, je Stück EURO 0,70

2. Tiere:

Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

jedes frei transportierte Tier EURO 0,70

jeder Transportbehälter oder Käfig EURO 0,70

3. Entgegennahme eines Fahrauftrages über Fernmeldeeinrichtung EURO 1,40

4. Fahrten mit Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

Abweichend von Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal EURO 7,00
sofern kein Bestellzuschlag nach § 2 Abs. 6 Nr. 5 erhoben wird.

Bei Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit Großraumtaxen mit mindesten 5 Fahrgästen ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken gemäß Abs. 6 Nr. 1. frei

5. Bestellung eines Großraumtaxi (§ 2 Abs. 6 Nr. 4) wenn weniger als 5 Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeuges mit erweiterter Ladefläche

(Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklasse M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können). EURO 5,00

Bei Anwendung des Zuschlags für die Bestellung eines Großraumtaxis oder eines Kombifahrzeuges mit erweiterter Ladefläche, ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 1. frei

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 Nr. 1 bis 3 gelten jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen für folgende Fahrten Festpreise:

1. Vom Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München EURO 67,00
2. Von der Neuen Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München EURO 67,00

Bei Benutzung eines Großraumtaxis ist der Zuschlag nach Abs. 6 Nr. 4 zu erheben. Weitere Zuschläge nach § 2 Abs. 6 sind inklusive und dürfen nicht erhoben werden.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrtziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6.

(8) - gestrichen -

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I ist der Mindestfahrpreis in Höhe von EURO 3,70 zu bezahlen.

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erding zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,50 pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des

Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).

(2) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Erding über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 12. November 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 47 vom 20. November 2013) außer Kraft.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Taxitarifordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte und -bedingungen § 2 der Verordnung des Landratsamtes Erding für den Taxenverkehr vom 12. November 2013 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 47 vom 20. November 2013) abweichend von Abs. 2 fort.

Erding, den 19.01.2016

Landratsamt Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anmerkung:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 5 vom 03. Februar 2016 bekanntgemacht.

Die 1. Änderungsverordnung vom 10.01.2019, gültig ab 01. März 2019, wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 6 vom 06. Februar 2019 bekanntgemacht und ist in dieser Gesamtfassung eingearbeitet.